



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 45 – Nr. 1 – 04.01.2019
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	2
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Allgemeiner Teil –	4
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Besonderer Teil –	25
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil –	32
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	50
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Mathematik und Mathematical Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Allgemeiner Teil –	55
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil –	76
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematical Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil –	85

Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.12.2018 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.12.2018 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„²Der Nachweis ausreichender Lektürefähigkeit im Englischen und einer weiteren Fremdsprache erfolgt in der Regel durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Dokumente (z. B. Bescheinigungen über erfolgreich besuchte Sprachkurse, in der Regel mindestens bis Erreichen des Niveaus B1). ³Ausreichende Kenntnisse des Lateinischen werden nachgewiesen durch das Latinum oder durch die mindestens mit der Note „ausreichend“(4,0) bestandene Klausur „Nachweis Lateinkenntnisse Geschichte“.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„⁸Die Aufbaumodule können in beliebiger Reihenfolge nach Abschluss des Grundmoduls 1 sowie des Grundmoduls zur entsprechenden Epoche absolviert werden.“

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„⁸Die beiden Teil-Aufbaumodule können in beliebiger Reihenfolge nach Abschluss des Grundmoduls 1 sowie des Grundmoduls zur entsprechenden Epoche absolviert werden und können sich auf eine oder mehrere Epoche(n) der Geschichte beziehen.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2019. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Universität Tübingen im Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 17.05.2019 beim für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden

Regelung werden angerechnet.⁷Darüber hinaus kann der für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 20.12.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.12.2018 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.12.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Bachelorstudienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer, Fächerkombinationen, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

A. Orientierungsprüfung

- § 7 Zweck der Orientierungsprüfung
- § 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung
- § 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung
- § 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung

B. Zwischenprüfung

- § 11 Zweck der Zwischenprüfung
- § 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung
- § 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung

C. Bachelorprüfung

- § 15 Zweck der Prüfung
- § 16 Umfang und Art der Bachelorprüfung

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 17 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 20 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 21 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Bachelorarbeit

- § 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

- § 24 Zulassungsverfahren

- § 25 Bachelorarbeit

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 28 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

VII. Bachelorgesamtnote

§ 29 Bildung der Bachelorgesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 31 Urkunde

§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

IX. Schlussbestimmungen

§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 34 Schutzbestimmungen

§ 35 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 37 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Bachelorstudienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) ¹Der Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien der Philosophischen Fakultät bietet den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) (im Folgenden: Bachelorstudiengang) an.

(2) ¹Im Bachelorstudiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) ¹Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ³Für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Studium Professionale hat vorrangig die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(4) Der Bachelorstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) ¹Im Bachelorstudiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. ²Der Studienumfang entspricht 180 ECTS-Punkten. ³99 ECTS-Punkte entfallen auf das Hauptfach (davon 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit) und 60 ECTS-Punkte auf das Nebenfach. ⁴Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale) entfallen insgesamt 21 ECTS-Punkte.

⁵Falls die Prüfungsordnung einer anderen Fakultät für das Bachelorhauptfach mehr als 99 Leistungspunkte vorsieht, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag und nach Abstimmung mit dem betroffenen Fach die Bachelorprüfung im Nebenfach um ein Modul des dritten Studienjahrs reduzieren. ⁶Im Übrigen gelten die Regelungen über die Bachelorprüfung im Nebenfach in den Besonderen Teilen. ⁷Neben der Bachelorarbeit kann auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelorstudiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und/oder ein zur Bachelorarbeit gehöriges Abschlusskolloquium vorgesehen werden.

(6) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika sechs Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(7) Für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich der Fakultät gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der anderen Fakultät bzw. des anderen Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

(9) Der Besondere Teil kann Regelungen zu einem obligatorischen und/oder einem fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor-of-Arts-Prüfung (im Folgenden: Bachelorprüfung) wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“) verliehen.

§ 3 Fächer, Fächerkombinationen, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

(1) ¹Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch genauer spezifiziert. ²Der Bachelorstudiengang Medienwissenschaft kann sowohl als Hauptfach als auch als Nebenfach gewählt werden.

(2) ¹Als Nebenfächer können je nach Berufsorientierung bis auf Weiteres grundsätzlich alle Fächer gewählt werden, die im Umfang von 60 Leistungspunkten ordnungsgemäß studiert werden können. ²Durch individuelle Beratungsgespräche wird im Bedarfsfall mit jedem Studierenden ein Studienplan ausgearbeitet, der insoweit Überschneidungsfreiheit zwischen Haupt- und Nebenfach gewährt, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit möglich ist.

(3) ¹Haupt- und Nebenfach sind jeweils ein Teilstudiengang. ²Eine doppelte Anrechnung von Modulen im Haupt- und Nebenfach ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) ¹Die Voraussetzungen für im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angebotene Module ergeben sich außerdem aus der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen. ²Die Leistungen im Bereich Studium Professionale sind für den Zeitraum zwischen dem ersten und dem einschließlich sechsten Semester vorgesehen, sofern im Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie bzw. ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. drei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien,
2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien,
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme) aus dem Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien.

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Professorin bzw. ein Professor führen. ⁵Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Bachelorarbeit informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Die Rektorin bzw. der Rektor oder ein/e von ihr bzw. ihm benannte Vertreterin bzw. benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge der Kandidatin bzw.

des Kandidaten für potentielle Prüferinnen bzw. Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁴Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer führt das Protokoll. ⁵Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, wenn Prüferinnen bzw. Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüferin bzw. Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; die Prüfungen finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer statt. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelorstudiengangs beteiligt ist. ³Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin bzw. Prüfer, welches als Prüferin bzw. Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin bzw. ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) ¹Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

A. Orientierungsprüfung

§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung

Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Studienfächern gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) ¹Die Orientierungsprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Haupt- und Nebenfach des Bachelorstudiengangs. ²Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen in den einzelnen Fächern im

Hauptfach ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch. ³Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch der entsprechenden Fakultät bzw. des entsprechenden Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der beiden Fachprüfungen (Haupt- und Nebenfach) bestanden sind und die etwaig erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung.

§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung

¹Die gemäß § 8 für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. ²Die Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ³Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des vierten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten. ⁴Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag der bzw. des Studierenden geschehen.

§ 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung

(1) ¹Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die beiden Fachnoten (Haupt- und Nebenfach) der Orientierungsprüfung und die Gesamtnote der Orientierungsprüfung enthält. ²Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Orientierungsprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) ¹Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten (Haupt- und Nebenfach) der Orientierungsprüfung, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und die Fachnote für das Nebenfach einfach zu gewichten ist. ²§ 22 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Die Berechnung der Fachnote für das Hauptfach Medienwissenschaft und die Berechnung der Fachnote für das Nebenfach Medienwissenschaft werden im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Für die Berechnung der Fachnote der Orientierungsprüfung in einem anderen Nebenfach als Medienwissenschaften gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung dieses Faches in der jeweils gültigen Fassung.

B. Zwischenprüfung

§ 11 Zweck der Zwischenprüfung

Mit der Zwischenprüfung zeigen die Studierenden, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres im Wesentlichen erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, um ihren Bachelorstudiengang erfolgreich abschließen zu können.

§ 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Haupt- und Nebenfach des Bachelorstudiengangs. ²Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen in den einzelnen Fächern im Bachelorhauptfach ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch. ³Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelornebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch der entsprechenden Fakultät bzw. des entsprechenden Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der beiden Fachprüfungen (Haupt- und Nebenfach) bestanden sind und die etwaig erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Zwischenprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung.

§ 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

¹Die gemäß § 12 für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen. ²Die Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ³Der Prüfungsanspruch für die Zwischenprüfung und für die einzelnen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten. ⁴Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

§ 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung

(1) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die beiden Fachnoten (Haupt- und Nebenfach) der Zwischenprüfung und die Gesamtnote der Zwischenprüfung enthält. ²Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Zwischenprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) ¹Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten (Haupt- und Nebenfach) der Zwischenprüfung, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und die Fachnote für das Nebenfach einfach zu gewichten ist. ²§ 22 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Die Berechnung der Fachnote für das Hauptfach Medienwissenschaft und die Berechnung der Fachnote für das Nebenfach Medienwissenschaft werden im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Für die Berechnung der Fachnote der Zwischenprüfung in einem anderen Nebenfach als Medienwissenschaft gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung dieses Faches in der jeweils gültigen Fassung.

C. Bachelorprüfung

§ 15 Zweck der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung in Medienwissenschaft bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss im Bereich der Medienwissenschaft. ²Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- sie in ihrem Nebenfach neben Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen;
- sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

§ 16 Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach und im Nebenfach und im Hauptfach der Bachelorarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelorstudiums, einer mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und/oder dem etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschlusskolloquium; sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. ²Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelorhauptfach sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

²Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelornebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch der entsprechenden Fakultät bzw. des entsprechenden Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 17 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ¹Die für die einzelnen Module, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich

erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einer einem Modul oder einer Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der diesem Modul bzw. dieser Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und/oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die Erbringung von Studienleistungen ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. ²Alle Vorschriften dieser Ordnung über Prüfungsleistungen gelten sinngemäß auch für jede einzelne Komponente einer Prüfungsleistung. ³Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch. ⁴Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. ⁵Die Bachelorarbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Bachelorprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Bachelorarbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind von der Leiterin bzw. dem Leiter aller zum jeweiligen Modul gehörigen Lehrveranstaltungen – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) ¹Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr bzw. ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen Schutzzeiten

entsprechend dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen), an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Bachelorstudienganges eingeschrieben ist,
2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Bachelorstudienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat,
3. die Bachelor- bzw. Abschlussprüfung im betreffenden Fach oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Über verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die bzw. der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die bzw. der Studierende im betreffenden Fach des Bachelorstudienganges oder in einem nach Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

§ 20 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen

soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein breites Grundwissen verfügt. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. ⁴Eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer sind nicht hinzuzuziehen.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer und, soweit ein solcher hinzuzuziehen ist, von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 21 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten sowie Dokumentationen praktischer Arbeiten.

(2) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres bzw. seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen sie bzw. er eine zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote, soweit im Besonderen Teil keine abweichende Regelung vorgesehen ist, aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 10 und 14) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

IV. Bachelorarbeit

§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

Zur Bachelorarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelorstudiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und/oder dem etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschlusskolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 19 Abs. 2 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Studienfächern ihres bzw. seines Studiengangs bestanden hat,
3. die nach dieser Prüfungsordnung etwa geforderte Zwischenprüfung in den Studienfächern ihres bzw. seines Studiengangs bestanden hat,
4. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 24 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelorstudiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und/oder dem etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschlusskolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die bzw. der von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten vorgeschlagene Prüfende zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 23 Ziff. 1-5 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-

bzw. Abschlussprüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet.

(2) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Kandidatin bzw. der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die bzw. der Studierende im betreffenden Fach des Bachelorstudienganges oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass die bzw. der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³ Alternativ kann ein medienpraktisches Werkstück erstellt werden, dessen wissenschaftliche Grundlagen und die Produktion schriftlich zu dokumentieren sind. Das Thema soll in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer nach § 5 im dritten Jahr gestellt werden. ⁴Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Themenstellung für die Bachelorarbeit, so sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für seine Bachelorarbeit erhält. ⁵Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁶Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 9 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ²Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl der bzw. des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die fertige Bachelorarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in einem gebundenen Exemplar beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Prüferin bzw. des Prüfers bzw. der Prüfenden, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüferinnen bzw. Prüfer bestellen.

(4) ¹Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat der Bachelorarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie bzw. er versichert, dass sie bzw. er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass sie bzw. er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit dem eingereichten gebundenen Exemplar übereinstimmt.

(5) ¹Die Bachelorarbeit wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet, die bzw. der die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein kann. ²§ 22 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) ¹Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelorstudiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschlusskolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. ²Sie werden von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, für die Benotung gilt § 22.

(7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und sämtliche Komponenten jeweils für sich bestanden (Note mindestens „ausreichend“ [4,0]) sind. ²Die Bachelorarbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelorstudiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschlusskolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.

(2) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer beim Nichtbestehen der Bachelorarbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. ³Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelorstudiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschlusskolloquium gelten die Regelungen zur Bachelorarbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder nicht rechtzeitig erbracht, erlischt der

Prüfungsanspruch im Fach Medienwissenschaft. ²Ihr bzw. ihm wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Wiederholung der zur Orientierungs- bzw. zu einer evtl. Zwischenprüfung gehörenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 9 und 13, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nichtbestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 19 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in §§ 9 und 13 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen – im selben Semester oder in dem auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch im übernächsten Semester nach der erstmals nicht bestandenen Prüfung abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nichtbestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll der bzw. dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie bzw. er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die ¹nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind der bzw. dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 28 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

(1) ¹Eine Bachelorarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. ⁴Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn die bzw. der Studierende bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(3) ¹Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelorstudiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschlusskolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

VII. Bachelorgesamtnote

§ 29 Bildung der Bachelorgesamtnote

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, so wird eine Bachelorgesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Bachelorgesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten im Haupt- und Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach fünffach und die Note im Nebenfach dreifach zu gewichten ist. ²Für die Bachelornote gelten § 22 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. ³Die Berechnung der Fachnote für das Hauptfach Medienwissenschaft und die Berechnung der Fachnote für das Nebenfach Medienwissenschaft werden im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ⁴Für die Berechnung der Fachnote in einem anderen Nebenfach als Medienwissenschaft gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung dieses Faches in der jeweils gültigen Fassung.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden neben der Bachelorgesamtnote die einzelnen Fachnoten (Hauptfach und Nebenfach) und das Thema der Bachelorarbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelorprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich sowie im Bereich überfachlicher berufs-feldorientierter Kompetenzen,
- die Modulnoten,
- die Note der Bachelorarbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelorstudiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschlusskolloquiums.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation Systems durch eine relative Note ergänzt. ²Dies kann insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala erfolgen

die besten 10%	Grad A
die nächsten 25%	Grad B
die nächsten 30%	Grad C
die nächsten 25%	Grad D
die nächsten 10%	Grad E
	Grad F

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 31 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Kandidat eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang verloren, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass sie bzw. er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder eines von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

§ 34 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgese-

nenen Fristen abzulegen. ²Die bzw. der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁵Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin bzw. der Rektor.

§ 35 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

(1) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich, kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung bzw. die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung bzw. die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre bzw. seine Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelorstudiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschlusskolloquium gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 37 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/2020. Studierende, die ihr Bachelorstudium in Medienwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung in Medienwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Bachelorstudium in Medienwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2020 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, in die für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft mit Wirkung zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 20.12.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.12.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.12.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Medienwissenschaft des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelorprüfung und Bachelorgesamtnote**
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelorgesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Medienwissenschaft dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Medienwissenschaft begründen. ²Das Fach bereitet auf redaktionelle Medienberufe in den traditionellen und in den digitalen Medien sowie auf Berufe in Werbung und Public Relations vor. ³Der Studiengang kombiniert eine fundierte medienwissenschaftliche forschungsorientierte Ausbildung mit medienpraktisch ausgerichteten Kursen. ⁴Mit seinen Profilen setzt der B.A.-Studiengang gleichzeitig Akzente für eine gezielt zukunftsorientierte Ausrichtung und ist inhaltlich auf die zentralen Komponenten der aktuellen Medienentwicklung im Rahmen der zunehmenden Medienkonvergenz fokussiert. ⁵Das Profil I „Medienkultur und Ästhetik“ befähigt die Absolvent*innen insbesondere, Formen des Medienwandels und der Medienkonvergenz, neue Angebots- und Informationsstrukturen und technischen Herausforderungen in der sich ständig verändernden Medienkommunikation zu identifizieren, zu erläutern und kritisch zu hinterfragen. ⁶Absolvent*innen kennen die aktuellen internationalen Trends, aber auch die historischen Entwicklungslinien in Medienkulturen – im Bezug auf Journalismus und dokumentarische Erzählformen ebenso wie mit Blick auf fiktionale Medienangebote für unterschiedliche Zielgruppen (etwa bis hin zur Medien- und Filmkunst sowie Fotografie). ⁷Sie sind aufgrund der erlernten Kenntnisse in Medientheorien, Medienästhetik, Medienproduktion und -rezeption in digitalen Medienumgebungen in der Lage, Bedeutungsproduktion in Medienkulturen analytisch einzuordnen. ⁸Das Profil II „Medien und öffentliche Kommunikation“ befähigt die Absolvent*innen, die Bedingungen, Folgen, Inhalte und Bedeutungen von medial vermittelter, öffentlicher und interpersonaler Kommunikation in einer dynamischen, von gesellschaftlichen Prozessen der Digitalisierung, Globalisierung, Individualisierung, Mediatisierung und Ökonomisierung gekennzeichneten Medienumgebung zu identifizieren und auf der Grundlage theoretischer, methodischer und empirischer Kenntnisse kritisch zu analysieren. ⁹Absolvent*innen sind in der Lage, ihre theoretischen, methodischen und empirischen Kenntnisse im Rahmen der Analyse von Formen der öffentlichen Kommunikation (etwa Journalismus, Werbung, Public Relations oder Medienunterhaltung) sowie der interpersonalen Kommunikation (etwa in sozialen Netzwerken) anzuwenden, um Medieninhalte, -akteure und -publika systematisch analysieren zu können.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Medienwissenschaft ist in § 1 Absatz 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Vorbehaltlich der näheren Regelung in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung ist der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten Voraussetzung, um diesen B.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen und der Erwerb von 60 ECTS-Punkten im Bachelornebenfach Medienwissenschaft Voraussetzung, um dieses erfolgreich abzuschließen.³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Medienwissenschaft kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in drei Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Medienwissenschaft als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 120 ECTS:

Profil I: Medienkultur und Ästhetik

Modulnummer	Profil	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
G1	I & II	Pflicht	Einführung in die Medienwissenschaft	1	12
G2	I & II	Pflicht	Einführung in die Methoden der Medienforschung	2	9
G3	I & II	Pflicht	Medienwandel und Medienkonvergenz	3	6
F1	I & II	Pflicht	Medientheorie	1/2	9
F2	I & II	Pflicht	Medienanalyse und Analysemethoden	3/4	9
L1	I & II	Pflicht	Lehrredaktionen	2/3/4	15
S1 I	I	Wahlpflicht	Medienkultur und Ästhetik: Analyse und Wissenstransfer in Medienkulturen	4/5	12
S2 I	I	Wahlpflicht	Forschungsprojekt Medienkultur und Ästhetik	4/5	9
P1	I & II	Pflicht	Praktikum	5	15*
P2	I & II	Pflicht	Bachelorarbeit	6	12
Zwischensumme					108
	I & II	Pflicht	Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen	1-6	12
Summe					120

* Das Modul P1 (Praktikum) umfasst 15 LP (darin enthalten 9 LP aus dem Bereich der überfachlichen berufsfeldorientierten Kompetenzen)

Profil II: Medien und öffentliche Kommunikation

Modulnummer	Profil	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
G1	I & II	Pflicht	Einführung in die Medienwissenschaft	1	12
G2	I & II	Pflicht	Einführung in die Methoden der Medienforschung	2	9
G3	I & II	Pflicht	Medienwandel und Medienkonvergenz	3	6
F1	I & II	Pflicht	Medientheorie	1/2	9
F2	I & II	Pflicht	Medienanalyse und Analysemethoden	3/4	9
L1	I & II	Pflicht	Lehrredaktionen	2/3/4	15
S1a II	II	Wahlpflicht	Medien und öffentliche Kommunikation: Sozialwissenschaftliche Statistik 1	4	6
S1b II	II	Wahlpflicht	Medien und öffentliche Kommunikation: Sozialwissenschaftliche Statistik 2	5	6

S2 II	II	Wahlpflicht	Forschungsprojekt Medien und öffentliche Kommunikation	4/5	9
P1	I & II	Pflicht	Praktikum	5	15*
P2	I & II	Pflicht	Bachelorarbeit	6	12
Zwischensumme					108
	I & II	Pflicht	Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen	1-6	12
Summe					120

* Das Modul P1 (Praktikum) umfasst 15 LP (darin enthalten 9 LP aus dem Bereich der überfachlichen berufsfeldorientierten Kompetenzen)

(3) Das Studium der Medienwissenschaft als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
G1	Pflicht	Einführung in die Medienwissenschaft	1	12
G2	Pflicht	Einführung in die Methoden der Medienforschung	2	9
G3	Pflicht	Medienwandel und Medienkonvergenz	3	6
F1	Pflicht	Medientheorie	3/4	9
F2	Pflicht	Medienanalyse und Analysemethoden	5/6	9
L1	Pflicht	Lehrredaktionen	4/5/6	15
Summe				60

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen und Praktika
4. Lehrredaktionen
5. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen

Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Medienwissenschaft ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache stattfinden. ³Erforderliche wissenschaftliche Lektüren- und Quellsprache während des Studienverlaufs ist zudem Englisch. ⁴Sprachkenntnisse des Englischen auf Niveau B2 (GER) zu Studienbeginn werden empfohlen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 bzw. dem Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul G1 „Einführung in die Medienwissenschaft“
- Modul G2 „Einführung in die Methoden der Medienforschung“

(2) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul G1 „Einführung in die Medienwissenschaft“
- Modul G2 „Einführung in die Methoden der Medienforschung“

(3) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul F1 „Medientheorie“
- Modul G3 „Medienwandel und Medienkonvergenz“

(2) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul F1 „Medientheorie“
- Modul G3 „Medienwandel und Medienkonvergenz“

(3) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelorprüfung und Bachelorgesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelorprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkten inklusive der ECTS aus den Veranstaltungen der Module G1, G2, G3, F1, F2 und S1 I (Profil 1) oder S1a II (Profil 2).

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelorgesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls Bachelorarbeit (Bachelorarbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer denen im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/2020. ³Studierende, die ihr Bachelorstudium in Medienwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung in Medienwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Bachelorstudium in Medienwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2020 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, in die für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft mit Wirkung zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann

nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 20.12.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.12.2018 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.12.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

- I.** Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Struktur des Master-Studienganges
 - § 2 Graduierung
 - § 3 Fächer
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen
 - § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- II.** Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung
 - § 7 Zweck der Prüfung
 - § 8 Umfang und Art der Master-Prüfung
- III.** Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
 - § 9 Erwerb von ECTS-Punkten
 - § 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
 - § 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
 - § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
 - § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen
 - § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- IV.** Master-Arbeit
 - § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
 - § 16 Zulassungsverfahren
 - § 17 Master-Arbeit
- V.** Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
 - § 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- VI.** Wiederholung nicht bestandener Prüfungen
 - § 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
 - § 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen
- VII.** Master-Gesamtnote
 - § 21 Bildung der Master-Gesamtnote
- VIII.** Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung
 - § 22 Zeugnis und weitere Nachweise
 - § 23 Urkunde
 - § 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung
- IX.** Schlussbestimmungen

- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Schutzbestimmungen
- § 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Master-Studienganges

(1) ¹Im Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (im Folgenden: Master-Studiengang) wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. ²Dabei wird, sofern im Modulhandbuch keine abweichende Regelung getroffen ist, für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (workload) des bzw. der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(2) ¹Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(3) Der Master-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(4) ¹Der Studienumfang entspricht 120 ECTS-Punkten, von denen 27 ECTS-Punkte auf das Modul „Mastermodul“ und 93 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ²Neben der Masterarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch auch eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und ein zur Masterarbeit gehöriges Kolloquium vorgesehen. ³Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Punkte benötigt.

(5) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika vier Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen. ³Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem konsekutiven Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(6) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen. ²Ein Auslandsstudium kann im Besonderen Teil dieser Ordnung für den Studiengang vorgesehen werden.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Master of Arts-Prüfung (im Folgenden: Masterprüfung) wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“) verliehen.

§ 3 Fächer

¹Im Masterstudiengang wird ein Masterfach studiert. ²Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch genauer spezifiziert.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn oder sie im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden jeweils von der Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. 3 Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. 1 Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen,
3. 1 Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme),
4. Leiter bzw. Leiterin des Prüfungsamts (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann nur ein Professor oder eine Professorin führen.

⁵Der oder die Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem oder der Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Der Rektor oder die Rektorin oder ein von ihm oder ihr benannter Vertreter oder eine von ihm oder ihr benannte Vertreterin ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer oder Prüferinnen und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer oder Beisitzerinnen für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge des Kandidaten oder der Kandidatin für potentielle Prüfer oder Prüferinnen können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁴Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt das Protokoll. ⁵Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen und ferner akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbeugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise als Prüfer und Prüferinnen fungieren, wenn Prüfer und Prüferinnen nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer oder Prüferin, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Abs. 2. ³Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer oder Prüferin, welches als Prüfer oder Prüferin für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein Prüfer oder eine Prüferin bestellt.

(4) Für Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Koopera-

tionsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. ³Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung

§ 7 Zweck der Prüfung

¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren, über einen ersten Abschluss hinausgehenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Medienwissenschaft. ²Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über einen solchen ersten Abschluss hinaus über ein vertieftes Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse im Gebiet der Medienwissenschaft verfügen und die Fähig-

keit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 8 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Masterstudiums, einer mündlichen Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Masterarbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium, sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. ²Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und / oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre

Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. ³Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. ²Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. ³Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. ⁴Die Masterarbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Masterprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Masterarbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind vom Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) ¹Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm oder ihr der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen) sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. die für die Zulassung zu diesem Studiengang geforderten Voraussetzungen erfüllt und an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Masterstudienganges eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Masterstudienganges nicht verloren hat,
3. die Master- bzw. Abschlussprüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der oder die Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der oder die Studierende im betreffenden Fach des Masterstudienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen und Kolloquien. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus kann dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. ⁴Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat oder Kandidatin in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. ⁵Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin statt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer oder der Prüferin und, soweit ein solcher oder eine solche hinzuzuziehen ist, vom Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten und Kandidatinnen.

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Werkstücke sofern vorgesehen mit wissenschaftlicher Dokumentation. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er oder sie eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten oder einer Kandidatin, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote soweit in dieser Ordnung und insbesondere im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes vorgesehen ist aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Personen als Prüfern oder Prüferinnen bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Bildung der Master-Gesamtnote ist in § 21 geregelt.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

IV. Masterarbeit

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

Zur Masterarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Masterstudiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Masterarbeit gehörigen Abschlusskolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 11 Abs. 2 erfüllt,
2. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 16 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Masterstudiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Masterarbeit gehörigen Abschlusskolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten oder der Kandidatin als Prüfer oder Prüferin vorgeschlagene Person zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin endgültig den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master- bzw. Abschlussprüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet.

(2) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der oder die Studierende im betreffenden Fach des Masterstudienganges oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 17 Master-Arbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass der Verfasser oder die Verfasserin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema ist dem Bereich der Medienwissenschaft zu entnehmen; es soll in der Regel von einem Prüfer oder einer Prüferin nach § 5 im Rahmen des Moduls des 1. oder 2. Studienjahrs gestellt werden. ⁴Findet der oder die Studierende keine Themenstellung für die Masterarbeit, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der oder die Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. ⁵Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁶Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt fünf Monate, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ²Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des bzw. der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die fertige Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in einem gebundenen Exemplar beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüfern oder Prüferinnen, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer oder Prüferinnen bestellen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin hat der Masterarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er oder sie versichert, dass er oder sie die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen oder ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er oder sie die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) ¹Die Masterarbeit wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet, die bzw. der die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein kann. ²§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Lautet die Bewertung „nicht ausreichend“, holt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Lautet die Bewertung der bzw. des zweiten Prüferin bzw. Prüfers mindestens „ausreichend“ holt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Sofern die Masterarbeit von drei Personen als Prüferinnen bzw. Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Endnote der Masterarbeit aus dem Median der drei Noten.

(6) ¹Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Masterstudiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prü-

fungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. ²Sie werden von einer Person als Prüfer oder Prüferin bewertet und finden in zusätzlicher Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin statt; für die Benotung gilt § 14.

(7) Die Masterarbeit kann aus einem Werkstück mit wissenschaftlicher Dokumentation bestehen. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten bzw. der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und jede der Komponenten für sich genommen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Die Masterarbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Masterstudiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.

(2) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterarbeit nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm oder ihr hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer beim Nichtbestehen der Masterarbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. ³Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Masterstudiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium gelten die Regelungen zur Masterarbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf seinen oder ihren Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 11

Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim vorangehenden Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des vorangehenden Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung einer in der Studien- und Prüfungsordnung etwa vorgesehenen Frist für die Masterprüfung – im selben Semester oder in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch im übernächsten Semester nach der erstmals nicht bestandenen Prüfung abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem oder der Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er oder sie zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem oder der Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

(1) ¹Eine Masterarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. ⁴Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der oder die Studierende bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

(3) Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Masterstudiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-

arbeit gehöriges Abschlusskolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

VII. Master-Gesamtnote

§ 21 Bildung der Master-Gesamtnote

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, so wird eine Master-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Berechnung der Master-Gesamtnote ergibt sich aus § 10 des Besonderen Teils dieser Prüfungsordnung. ²Für die Master-Note gelten soweit in dieser Ordnung und insbesondere im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Master-Prüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird die Master-Gesamtnote und das Thema der Masterarbeit eingetragen, sowie die von ihm oder ihr gewählte Profillinie (vgl. § 2 des Besonderen Teils dieser Prüfungsordnung). ³Das Zeugnis wird vom Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Masterprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt. ²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Masterstudiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte,
- die Modulnoten,
- das Thema der Masterarbeit, die Note der Masterarbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Masterstudiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Masterarbeit gehörigen Abschlusskolloquiums.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D
die nächsten	10%	Grad E
nicht bestanden		Grad F

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im

Diploma Supplement. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 23 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 2 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Master-Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) ¹Hat der oder die Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm oder ihr auf Antrag eine von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er oder sie sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Masterarbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einem Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des Prüfungstermins möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens einschließlich drei Werktagen (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin oder eines von ihm oder ihr allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat

oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

§ 26 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG wird gewährleistet, der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Masterprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung etwaig hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. ²Der oder die Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Frist beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁵Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem oder der Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor oder die Rektorin.

§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

(1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung er oder sie getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1–4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Absolventen oder der Absolventin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine oder ihre Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Masterarbeit gehörigen Abschlusskolloquium gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/2020. ³Studierende, die ihr Masterstudium in Medienwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Masterprüfung in Medienwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Masterstudium in Medienwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2020 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, in die für den Masterstudiengang Medienwissenschaft mit Wirkung zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft tretende

Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 20.12.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.12.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.12.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
 - I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
 - II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Master-Arbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine speziellen Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (im Folgenden: Masterstudiengang) ist ein konsekutiver und in Profil „Produktion und Analyse“ ein stärker anwendungsorientierter, im Profil „Öffentlichkeit und Verantwortung“ ein stärker forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des Masterstudienganges

dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte und einen ersten Hochschulabschluss vertiefende berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Medienwissenschaft, begründen.³ Der Masterstudiengang umfasst die theoretischen und methodischen Grundlagen der Medien- und Kommunikationsforschung sowie medienpraktische Grundlagen der Print-, Hörfunk-, Film-, TV- und Online-Medien.⁴ Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen. Im Profildbereich I Analyse und Produktion stehen insbesondere die Vermittlung medienanalytischer, medienästhetischer und medienpraktischer Qualifikationen und Kenntnisse über die Rezeption von Medien durch Vorlesungen, Seminare und Lehrredaktionen für Printmedien, Film/Fernsehen, Hörfunk und Onlinemedien im Vordergrund. Im Profildbereich II Öffentlichkeit und Verantwortung liegt der Schwerpunkt auf der Vermittlung von Kenntnisse über Öffentlichkeit und Demokratie in Medienkulturen, Medien- und Kommunikationsethik sowie über bereichsspezifische Regulierungsinstanzen und Regulierungsstandards für verantwortliches Medienhandeln. Darüber hinaus sollen alle Studierende des Masterstudiengangs folgende Kompetenzen erwerben: Reflexionskompetenz (Fähigkeit zur Einschätzung und kritischen Durchdringung von Forschungsergebnissen, Methoden und Theorien; Reflexion über die Voraussetzungen des Wissens), Analysekompetenz (Fähigkeit zur Analyse von Medienprodukten) und Methodenkompetenz (Fähigkeit, qualitative bzw. quantitative Verfahren der empirischen Medienforschung anzuwenden. Praxisorientierte Seminare, die Anwendungswissen vermitteln zielen darüber hinaus darauf ab, die Vermittlungs- und Anwendungskompetenz der Studierenden zu schulen, verstanden als die Fähigkeit zur publikumsspezifischen Produktion und Präsentation von Medienangeboten. Hier geht es um die Recherche und Informationsgewinnung, vor allem aber um die angemessene Aufbereitung und öffentliche Verbreitung von Inhalten für ein Medienpublikum.

(2)¹ Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.² Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Masterstudiengang erfolgreich abzuschließen.³ Der Beginn des Studiums (Wintersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3)¹ Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Medienwissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 3,0.² Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.³ Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen.⁴ Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. Näheres kann in der Auswahlsatzung („Satzung der Universität Tübingen über das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medienwissenschaft (M.A.)“) geregelt werden.

§ 3 Studienaufbau

(1)¹ Das Studium im Masterstudiengang gliedert sich in zwei Studienjahre.² Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2)¹ Der Studiengang wird in zwei unterschiedlichen Profilierungen angeboten: Profil I „Produktion und Analyse“; Profil II „Öffentlichkeit und Verantwortung“. ² Die Studierenden wählen eine der beiden Profillinien. ³ Sie absolvieren in der gewählten Profillinie ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Profil I: Produktion und Analyse

Modulnummer	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
M1	Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft	1	12
M2	Medientheorie und -analyse	1	12
M3	Das Feld der Medien: Medienforschung und Praxistransfer	1/2	12
M4	Lehrforschungsprojekt	2	9
M5-I	Produktion und Analyse I: Lehrredaktionen	2	9
M6-I	Produktion und Analyse II: Text-, Bild- und Tongestaltung im Lehrforschungsprojekt	3	12
M7-I	Produktion und Analyse III: Medienentwicklung im Wandel	3	9
M8	Medien- und kommunikationswissenschaftliche Berufspraxis	3/4	18
M9	Mastermodul	4	27
Summe			120

Profil II: Öffentlichkeit und Verantwortung

Modulnummer	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
M1	Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft	1	12
M2	Medientheorie und -analyse	1	12
M3	Das Feld der Medien: Medienforschung und Praxistransfer	1/2	12
M4	Lehrforschungsprojekt	2	9
M5-II	Öffentlichkeit und Verantwortung I: Formen und Praktiken medialer Verantwortung	2	9
M6-II	Öffentlichkeit und Verantwortung II: Ethische Normen im digitalen Wandel	3	9
M7-II	Öffentlichkeit und Verantwortung III: Demokratie und Ethik in medialen Öffentlichkeiten	3	12
M8	Medien- und kommunikationswissenschaftliche Berufspraxis	3/4	18
M9	Mastermodul	4	27
Summe			120

(3) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn

andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) ¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare, Lehrredaktionen, Kolloquien
3. Übungen
4. Lehrforschungsprojekte.

²Lehrforschungsprojekte sind ein didaktisches Profilierungsmerkmal des Instituts für Medienwissenschaft. Ihr Ziel ist es, Theorie und Praxis zu verknüpfen, den Anwendungsbezug von Forschung erfahrbar zu machen und den Studierenden ein Lernen unter Realbedingungen zu ermöglichen, das ihnen den Berufsstart erleichtert und sie mit wertvollen Arbeitsproben ausstattet.

(2) ¹Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ²In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ³Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁴Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Medienwissenschaft ist deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. ³Erforderliche wissenschaftliche Lektüren- und Quellensprache während des Studienverlaufs ist zudem Englisch. ⁴Sprachkenntnisse des Englischen auf Niveau B2 (GER) zu Studienbeginn werden empfohlen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Masterprüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Masterprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen das erfolgreiche Abschließen der in den ersten drei Studiensemestern vorgesehenen Lehrveranstaltungen (vgl. Übersicht § 3).

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote des Masterstudiums ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25 % aus der Note des Moduls „M9 Mastermodul“ und zu 75 % aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/2020. ³Übergangsregelungen ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 20.12.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Mathematik und Mathematical Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, sowie 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.12.2018 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Mathematik und Mathematical Physics jeweils mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.12.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

- A.** Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung
 - § 2 Aufbau des Masterstudienganges
 - § 3 Akademischer Grad
 - § 4 Studienbeginn
 - § 5 Zugang zum Masterstudiengang
 - § 6 Prüfungsausschuss
- B.** Masterprüfung
 - § 7 Zweck und Aufbau der Masterprüfung
 - § 8 Erwerb von Leistungspunkten
 - § 9 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
 - § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
 - § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
 - § 12 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien
 - § 13 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 15 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
 - § 16 Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Zugang zu einem Studienabschnitt
- C.** Modulprüfungen im Masterstudiengang
 - I.** Allgemeine Bestimmungen für Modulprüfungen
 - § 17 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
 - § 18 Nachteilsausgleich
 - § 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
 - § 20 Antwort-Wahl-Verfahren
 - § 21 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt
 - § 23 Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 24 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. studienbegleitenden Prüfungsleistung
 - § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 26 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
 - § 27 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung
 - II.** Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul
 - § 28 Abschlussmodul

- § 29 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit und zu am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 30 Zulassungsverfahren
- § 31 Wiederholung der Masterarbeit sowie von am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- D. Fristen für Prüfungen im Masterstudiengang**
- § 32 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
- § 33 Studienabschluss
- § 34 Studienberatung
- E. Mastergesamtnote, Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**
- § 35 Bildung der Mastergesamtnote
- § 36 Zeugnis und weitere Nachweise
- § 37 Urkunde
- F. Schlussbestimmungen**
- § 38 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 39 Schutzbestimmungen
- § 40 Kooperation mit anderen Hochschulen
- § 41 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen für Masterstudiengänge

§ 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Studiengänge Mathematik und Mathematical Physics jeweils mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) an der Universität Tübingen, im Folgenden nur noch als Masterstudiengang bezeichnet.

(2) Der Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung regelt die Qualifikationsziele und konkretisiert diese Ordnung.

§ 2 Aufbau des Masterstudienganges

(1) ¹Im Masterstudiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet; demgemäß werden allen Komponenten des Studiums CP (Credit Points, Leistungspunkte, Credits, LP, ECTS, ECTS-Punkte) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. ²Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (workload) der oder des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(2) ¹Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. ²Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module sowie die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(3) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen beträgt vier Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen. ³Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem konsekutiven Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(4) ¹Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten. ²Für den Bearbeitungsumfang der Masterarbeit gilt § 28 Abs. 2 dieser Ordnung. ³Der Studienumfang und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen bzw. Modulleistungen (vgl. § 7 Abs. 2) ist im Besonderen Teil geregelt. ⁴Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 Leistungspunkte benötigt. ⁵Im Besonderen Teil kann geregelt werden, dass der Erwerb von zusätzlichen Leistungspunkten über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Leistungspunkten hinaus zulässig ist; über die im Besonderen Teil vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten hinaus können keine weiteren Leistungspunkte erworben werden. ⁶Zusätzliche Leistungspunkte im Sinne des Satzes 5 werden dem Leistungspunkte-Konto des Studierenden hinzugezählt und in der Leistungsübersicht (vgl. § 36 Abs. 2) aufgeführt. ⁷Die Ergebnisse aus diesen zusätzlichen Leistungspunkten gehen nicht in die Berechnung der Modul- und der Gesamtnoten ein.

(5) Im Besonderen Teil bzw. im dazugehörigen Modulhandbuch kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Qualifikationsziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

(6) Der Besondere Teil kann Regelungen zu einem obligatorischen und/oder einem fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung (vgl. § 7 dieser Ordnung) wird von der Universität Tübingen der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) verliehen.

§ 4 Studienbeginn

Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 5 Zugang zum Studiengang

Die Zugangsvoraussetzungen für zulassungsbeschränkte Studiengänge werden jeweils in gesonderten Satzungen über die Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren geregelt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung und für alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie oder ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen,
2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeiter,
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Ausschussmitglied gemäß Satz 3 Nr. 1 führen. ⁵Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden

Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss der oder dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben wider-ruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. ¹⁰Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. ¹¹Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ²Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ³Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit sowohl über Art, Zahl und Umfang der zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. ⁴Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen im Studiengang beobachtend zugegen zu sein. ²Die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit einer Begründung und unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen solche Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

B. Masterprüfung

§ 7 Zweck und Aufbau der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren, über einen ersten Abschluss hinausgehenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Mathematik. ²Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über einen solchen ersten Abschluss hinaus über ein vertieftes Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse im Gebiet der Mathematik verfügen und die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(2) ¹Die Masterprüfung besteht aus den geforderten Modulleistungen. ²Dies sind Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen sowie im Fall des Abschlussmoduls neben der Masterarbeit, soweit vorgesehen, eine mündliche Abschlussprüfung, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und / oder ein zur Masterarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium (optionale mündliche Prüfung zur Masterarbeit). ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Modulleistungen erfolgreich erbracht worden sind. ⁴Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist das von den Studierenden zu absolvierende Programm in einer Modultabelle festgelegt sowie geregelt, in welchen Modulen gegebenenfalls endnotenrelevante Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 15,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie die Angabe, ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

§ 8 Erwerb von Leistungspunkten

(1) ¹Die für die einzelnen Module vorgesehenen Leistungspunkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Modulleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Modulleistungen sind und in welchen Modulen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der diesem Modul zugeordneten Leistungspunkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen Leistungspunkte durch das Erbringen von Studienleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Modulleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten entspricht.

§ 9 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die Erbringung von Studienleistungen ist von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulprüfungen. ²Modulprüfungen können sich auch aus mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammensetzen. ³Alle Vorschriften dieser Ordnung über studienbegleitende Prüfungsleistungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, sinngemäß für jede einzelne Komponente einer Modulprüfung. ⁴Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulprüfungen zu erbringen sind:

Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. ⁵Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen.

(3) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(4) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungsleistungen zu erbringen, anderweitige Regelungen in Kooperationsvereinbarungen bleiben unberührt. ²Beurlaubte Studierende, die gemäß § 61 Abs. 3 Landeshochschulgesetz Schutzzeiten (derzeit Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind) in Anspruch nehmen, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Regelungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung gehen dieser Ordnung vor.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien und andere Formen mündlicher Präsentationen. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen (Einzel- oder Gruppenprüfung) weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationszeile erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²In einem Referat weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in der Lage ist, sich in eine eng begrenzte Fragestellung seines Faches selbständig einzuarbeiten, diese mit den Methoden seines Faches aufzubereiten und die Ergebnisse in einem Vortrag zu präsentieren.

(3) ¹Durch die Prüfungsform „mündliche Prüfung“ soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat in der Regel zwischen 15 und 60 Minuten. ³Findet die mündliche Prüfung vor einer Person als Prüferin oder Prüfer statt, so ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer hinzuzuziehen. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder den Prüferinnen oder dem Prüfer oder den Prüfern und, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Portfolio, Protokolle und andere Formen schriftlicher Arbeiten. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹In Klausuren und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen sie oder er eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausur soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Kandidatin oder eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 12 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien

(1) ¹Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. ²Studienbegleitende Prüfungsleistungen können vor Ort oder als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen oder im Wege einer Video-Konferenz).

(2) ¹Nähere Einzelheiten zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt der Prüfungsausschuss; im Übrigen gelten für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien die §§ 9 bis 11 und 17 entsprechend. ²Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ³Insbesondere muss eine Identitätskontrolle der Studierenden erfolgen und es muss die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards gesichert sein wie der Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln und eine geeignete Beaufsichtigung der zu Prüfenden. ⁴Prüfungen an der Universität Tübingen und Distanzprüfungen sollen zur gleichen Zeit stattfinden.

(3) ¹Sind Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien zu erbringen, wird den Studierenden in der Regel im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 13 Studien- und Prüfungssprachen

Im Besonderen Teil kann geregelt werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer und, soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig, Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen

studienbegleitenden Prüfungen. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Studienbegleitende Prüfungsleistungen finden, sofern in dieser Ordnung oder im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Prüferin oder einem Prüfer statt. ⁴Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁵Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, das Protokoll. ⁶Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter, denen nach den jeweiligen hochschulrechtlichen Voraussetzungen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise als Prüferinnen und Prüfer fungieren, wenn Prüferinnen und Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen. ³Prüfungsbefugt i.S.d. Absatzes sind ferner nur Personen, die in einer in diesem Absatz genannten Funktion der Universität Tübingen angehören (Mitglieder oder Angehörige).

(3) ¹Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist, vorbehaltlich anderweitiger Bestellung gemäß Absatz 1, Prüferin oder Prüfer die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Absatzes 2. ⁴Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin oder Prüfer, welches als Prüferin oder Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 6 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 15 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare und Kolloquien,
3. Übungen,
4. Praktika / Laborpraktika,
5. Exkursionen,
6. Tutorien.

§ 16 Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Zugang zu einem Studienabschnitt

¹Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ²Insbesondere können im Besonderen Teil Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. den Zugang zu einem Studienabschnitt bzw. die Zulassung zu Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

C. Modulprüfungen im Masterstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Modulprüfungen

§ 17 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) ¹Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden. ²Die Termine für die Anmeldung sollen in der Regel im Campus Management System abgebildet werden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Masterstudiengang eingeschrieben ist, und
2. den Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) im betreffenden Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat, und
3. die Master- bzw. Abschlussprüfung im betreffenden Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat, und
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt können im Besonderen Teil des betreffenden Studiengangs bestimmt werden; über weitere Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende in dem betreffenden Studiengang oder in einem nach Absatz 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁶Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht mehr im Studiengang der Prüfungsleistung an der Universität Tübingen eingeschrieben oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Ablegung der Prüfungsleistung nicht berechtigt ist. ⁷Die Zulassung kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 18 Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, unter Verwendung besonderer Hilfsmittel, unter beson-

deren Prüfungsbedingungen oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). ²Verschiedene Formen des Nachteilsausgleichs können kumuliert werden. ³Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ⁴Dasselbe gilt bei Krankheit eines Kindes, für das der oder dem Studierenden die Personensorge zusteht.

(2) ¹Ein Nachteilsausgleich im Sinne von Absatz 1 darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, die Beeinträchtigungen oder die Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten nicht die zu prüfenden Kompetenzen betreffen, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Kompetenzen erschweren. ²Ein Nachteilsausgleich findet nicht statt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat auch erweisen soll, dass sie oder er bestimmte Schwierigkeiten überwindet und damit die Kompetenzen besitzt, die durch die Prüfung ermittelt werden sollen.

§ 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. ⁵Undifferenzierte Leistungsbeurteilungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten“.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulprüfung aus mehreren benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote, soweit im Besonderen Teil keine abweichende Regelung vorgesehen ist, aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gelten Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Bildung der Mastergesamtnote ist in § 35 geregelt.

§ 20 Antwort-Wahl-Verfahren

Ein Antwort-Wahl-Verfahren kann im Besonderen Teil vorgesehen werden.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) ¹Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde. ²Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist, soweit im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen für sich genommen bestanden wurde. ³Satz 2 gilt insbesondere im Modul Abschlussmodul auch für die optionale mündliche Prüfung zur Masterarbeit gemäß § 28 Abs. 1.

(2) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterarbeit nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft geben kann, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer im Fall des Nichtbestehens der Masterarbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. ³Für die optionale mündliche Prüfung zur Masterarbeit gelten die Regelungen zur Masterarbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang. ²Für den Erlass eines Bescheides über den Verlust des Prüfungsanspruches sind die in § 27 genannten Stellen zuständig.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass sie oder er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen studienbegleitenden Prüfungsleistung oder der Masterarbeit ohne Angabe von Gründen ist, sofern im Besonderen Teil nichts anderes festgelegt ist, bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des Prüfungstermins möglich. ²Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss, sofern im Besonderen Teil nichts anderes festgelegt ist, die Abmeldung spätestens einschließlich am sechsten Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden. ³Die Fristen für die Abmeldung sollen in der Regel im Campus Management System abgebildet werden.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende studienbegleitende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von einer die Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der studienbegleitenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende studienbegleitende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) In schwerwiegenden Fällen des Absatzes 1 kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer studienbegleitender Prüfungsleistungen im betreffenden Studiengang ausschließen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, die Erbringung ihrer oder seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Studienleistung als „nicht erbracht“.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 24 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. studienbegleitenden Prüfungsleistung

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer studienbegleitenden Prüfungsleistung versucht zu täuschen (§ 23 Abs. 1 und 2), so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der studienbegleitenden Prüfungsleistung, bei deren Erbringung sie oder er getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Prüfungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt, für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. studienbegleitenden Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, durch den Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden. ³Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Prüfungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt, für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Absätze 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein unrichtiges Transcript of Records und andere unrichtige Nachweise sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung oder Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2-3 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2-3 ist nach

einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer optionalen mündlichen Prüfung zur Masterarbeit gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 17 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen, es sei denn der Prüfungsausschuss legt fest, dass für die Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wiederholt, die beim vorangehenden Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen des vorangehenden Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Sofern im Besonderen Teil nichts anderes festgelegt ist, ist an der Wiederholungsprüfung – unter Beachtung einer im Besonderen Teil vorgesehenen Frist für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. den Studienabschluss –

- für die erste Wiederholung im spätestens übernächsten Semester nach der jeweiligen erstmaligen nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung und
- für jede weitere ggf. zulässige Wiederholung spätestens jeweils im auf das für die vorangehende Wiederholung spätestens vorgesehene Semester übernächste Semester teilzunehmen.

²Die Wiederholungen finden soweit in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese studienbegleitende Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ³Bei Versäumnis der Frist für die jeweilige Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ⁴Die in Satz 1 genannten Fristen für die Wiederholung können in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss aus den Gründen des § 39 (Schutzbestimmungen) verlängert werden. ⁵Die Fristen für die Wiederholung sollen in der Regel im Campus Management System abgebildet werden.

(3) Wurde die nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranst-

staltung des folgenden Semesters, so soll der oder dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie oder er zu dieser studienbegleitenden Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung liegen in der Regel mindestens zwei Wochen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen sind der oder dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 27 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Studierende, die den Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang verloren haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang verloren, so wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die in diesem Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung im Studiengang noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang erloschen ist.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 28 Abschlussmodul

(1) Für den Erwerb der geforderten Leistungspunkte des Abschlussmoduls kann im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch neben der Masterarbeit auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Masterstudiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit oder ein zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium vorgesehen werden (optionale mündliche Prüfung zur Masterarbeit); es können auch kumulativ mehrere der in Halbsatz 1 genannten mündlichen Prüfungsformen vorgesehen werden.

(2) ¹Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Verfasserin oder der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Fach des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema soll in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 14 im zweiten Jahr gestellt werden. ⁴Erhält die oder der Studierende kein Thema für die Masterarbeit, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit zugewiesen bekommt. ⁵Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁶Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(3) ¹Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt, sofern im Besonderen Teil nichts anderes festgelegt ist, von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit sechs Monate. ²Das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Masterarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist angefertigt werden kann. ³Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(4) Die für die optionale mündliche Prüfung zur Masterarbeit zu vergebenden Leistungspunkte werden im Besonderen Teil geregelt.

(5) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl der oder des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die fertige Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in zwei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüferinnen oder Prüfern, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen.

(6) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Masterarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie oder er versichert,

1. dass sie oder er die Arbeit oder bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass sie oder er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat,
3. dass sie oder er alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
4. dass sie oder er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat und
5. dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit dem eingereichten gebundenen Exemplar übereinstimmt.

²In der Erklärung gemäß Satz 1 hat die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner auch darüber Auskunft zu erteilen, ob die Arbeit vollständig oder in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(7) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Personen gemäß § 14 als Prüferin oder Prüfer zu bewerten, von denen eine in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit ist; § 19 Abs. 1 gilt entsprechend. ²Bewertet eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0), die oder der andere aber mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), oder weichen die beiden Einzelbewertungen um mehr als eine Notenstufe im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 voneinander ab, so holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers gemäß § 14 ein. ³Die Note der Masterarbeit ergibt sich in den Fällen des Satzes 3 als Median der drei Einzelbewertungen. ⁴In allen anderen Fällen ergibt sich die Note der Masterarbeit als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 19 Abs. 1 und Abs. 4 gelten entsprechend. ⁵Als Betreuer der Masterarbeit ist eine Person vorzusehen, welche der Universität Tübingen angehört (Mitglieder oder Angehörige). ⁶Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch an einer Einrichtung oder Stelle außerhalb der Universität Tübingen unter Einbeziehung einer Person dieser Einrichtung oder Stelle als Co-Betreuerin oder Co-Betreuer angefertigt werden.

(8) ¹Für die optionale mündliche Prüfung gemäß Absatz 1 gelten, soweit in dieser Prüfungsordnung, in deren Besonderem Teil oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. ²Sie werden, soweit in dieser Prüfungsordnung, in deren Besonderem Teil oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und finden in zusätzlicher Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19.

(9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

§ 29 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit und zu am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

Zur Masterarbeit sowie zur optionalen mündlichen Prüfung gemäß § 28 Abs. 1 kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 17 Abs. 2 erfüllt, und
2. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 30 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sowie zur optionalen mündlichen Prüfung gemäß § 28 Abs. 1 (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die von der Kandidatin oder dem Kandidaten als Prüferin oder Prüfer vorgeschlagene Person bzw. Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 29 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber,

(a) ob die Kandidatin oder der Kandidat im betreffenden Masterstudiengang oder in einem nach § 17 Abs. 2 zum betreffenden Studiengang verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule

- den Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) verloren oder
- die Master- bzw. Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat

und

(b) ob sie oder er sich im betreffenden oder in einem anderen Masterstudiengang oder einem nach § 17 Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende im Studiengang oder in einem nach § 17 Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(5) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende bei Erbringung der Masterarbeit nicht mehr im Studiengang der Prüfungsleistung an der Universität Tübingen eingeschrieben ist oder aufgrund einer Beurlaubung zur Erbringung der Masterarbeit nicht berechtigt ist. ²Die Zulassung zur Masterarbeit kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 31 Wiederholung der Masterarbeit sowie von am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

(1) ¹Eine Masterarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut zu laufen. ⁴Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

(3) ¹Für die optionale mündliche Prüfung zur Masterarbeit gemäß § 28 Abs. 1 gelten jeweils die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1, 2 und des Absatzes 2 entsprechend.

D. Fristen für Prüfungen im Masterstudiengang

§ 32 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Im Besonderen Teil können Fristen für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen festgelegt werden. ²Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder studienbegleitende Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 33 Studienabschluss

¹Im Besonderen Teil kann eine Frist festgelegt werden, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht sein müssen; diese Frist darf frühestens drei Semester nach der festgesetzten Regelstudienzeit enden. ²Wird diese Frist überschritten, gilt § 32 Satz 2 entsprechend.

§ 34 Studienberatung

Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch kann eine Studienberatung vorgesehen werden.

E. Mastergesamtnote, Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 35 Bildung der Mastergesamtnote

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, so wird eine Mastergesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die Dezimalnoten der einzubeziehenden Module anzusetzen sind.

(2) ¹Die Berechnung der Mastergesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. ²Für die Masternote gelten, soweit in dieser Ordnung und insbesondere im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 36 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden die Mastergesamtnote und das Thema der Masterarbeit eingetragen. ³Im Besonderen Teil können weitere in das Zeugnis einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen. ⁴Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Masterprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁶Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; eine Übersetzung in englischer Sprache wird ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Masterstudiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ihre Leistungspunkte,
- die Modulnoten,
- die Note der Masterarbeit und der optionalen mündlichen Prüfung zur Masterarbeit.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten. ⁴Im Besonderen Teil können weitere in die Leistungsübersicht einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen.

(3) ¹Die Mastergesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann insbesondere entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) in der Leistungsübersicht bzw. im Diploma Supplement erfolgen. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 37 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidaten oder der Kandidat eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 3 beurkundet. ³Eine englische Übersetzung der Urkunde wird ausgehändigt.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

F. Schlussbestimmungen

§ 38 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 19 angegebenen Bewer-

tungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. ³Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Satz 1-3 und Absatz 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 39 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 des Pflegezeitgesetzes) wird gewährleistet, der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen, können beim Prüfungsausschuss beantragen, dass eine nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Frist für das Erbringen der erforderlichen Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen angemessen verlängert wird. ²Entsprechendes gilt, soweit in der Studien- und Prüfungsordnung eine Frist für den Studienabschluss vorgesehen ist. ³Die oder der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ⁴Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule, der Verfassten Studierendenschaft oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

§ 40 Kooperation mit anderen Hochschulen

Im Besonderen Teil können Regelungen zu Kooperationen mit anderen Hochschulen und in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderliche abweichende Regelungen im Rahmen der jeweiligen hochschulrechtlichen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 41 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Übergangsbestimmungen können im Besonderen Teil vorgesehen werden.

Tübingen, den 20.12.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, sowie 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.12.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.12.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Studienumfang, Regelstudienzeit, verwandte Studiengänge
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- § 7 Antwort-Wahl-Verfahren
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 8 Studienumfang
- IV. Masterprüfung und Mastergesamtnote**
- § 9 Art und Durchführung der Masterprüfung
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Bildung der Mastergesamtnote
- § 12 Studienabschlussfrist
- § 13 Double-Degree-Programme
- § 14 Leistungsübersicht
- V. Schlussbestimmungen**
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Mathematik und Mathematical Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, verwandte Studiengänge

(1) ¹Der Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.), im Folgenden nur noch Masterstudiengang genannt, ist ein zum sechssemestrigen Bachelorstudiengang Mathematik der Universität Tübingen konsekutiver und forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. ²Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen. ³Im Studiengang Mathematik werden fortgeschrittene Kompetenzen in unterschiedlichen Bereichen der Mathematik sowie der mathematischen Modellbildung und der Analyse mathematischer Probleme vermittelt. ⁴Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Abschluss in einem Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science im Fach Mathematik mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Studiumumfang von 180 Leistungspunkten oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. ⁵Im Falle eines Abschlusses gemäß Satz 1 mit einer Note schlechter als 2,5 aber bis einschließlich 3,0 kann die Eignung zum Studium im Masterstudiengang auf Antrag an den Prüfungsausschuss mittels einer mündlichen Kenntnisstandsprüfung von 30-45 Minuten Dauer vor zwei Prüferinnen oder Prüfern nach § 14 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung überprüft werden. ⁶In dieser Prüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über Kenntnisse verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erwarten lassen. ⁷Aufgrund der Empfehlung der Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zum Masterstudium; Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend. ⁸Eine Wiederholung der Kenntnisstandsprüfung ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang ist in § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt und beträgt vier Semester. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Masterstudiengang erfolgreich abzuschließen. ³Wenn der den Zugang zum Masterstudium begründende Bachelorabschluss in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mehr als sechs Semestern und einem Studiumumfang von mehr als 180 Leistungspunkten erbracht wurde, so können Leistungen im Umfang des über die 180 Leistungspunkte hinausgehenden Anteils auf Antrag an den Prüfungsausschuss für das Masterstudium angerechnet werden, sofern insbesondere hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht.

(4) Verwandte Studiengänge im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind (jeweils einschließlich der entsprechenden Studiengänge der Lehrkräfteausbildung in gestufter Studiengangstruktur) Bachelor Mathematik, Master Mathematik, Staatsexamensstudiengänge Lehramt Mathematik, Diplom Mathematik; über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Leistungen im Rahmen des Masterstudiums werden in Form von Modulen erbracht.
²Dabei werden neben dem Modul Abschlussmodul die folgenden Arten von Modulen unterschieden:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die dazugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit: Die Studierenden können ein Modul aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste von Modulen auswählen oder innerhalb des Moduls aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Umfang auswählen; sie müssen die zugehörigen Studienleistungen erbringen und die zugehörigen Prüfungsleistungen bestehen; im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung kann das gewählte Modul bzw. die gewählte Lehrveranstaltung unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch ein anderes laut Modulhandbuch vorgesehene Modul bzw. eine andere für dieses Modul laut Modulhandbuch vorgesehene Lehrveranstaltung ersetzt werden, in diesem Falle müssen die zugehörigen Studienleistungen erneut erbracht werden; mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch andere als die im Modulhandbuch aufgeführten Module bzw. Lehrveranstaltungen im Modul eingebracht werden.
3. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl an Wiederholungsmöglichkeiten durch ein anderes Modul ersetzen; ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den in der folgenden Tabelle genannten Modulen besteht:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en)	Art des Moduls	Studienleistung	Modulabschluss (Art der Prüfung)	Leistungspunkte
Abschnitt 1: Studienschwerpunkt							
1-3		Module zu weiterführenden Vorlesungen aus dem Studienschwerpunkt im Umfang von 18 Leistungspunkten gemäß Modulhandbuch.	V+Ü	PMW	je nach gewähltem Modul, s.M.	je nach gewähltem Modul, s.M.	18
2-3	MAT-40-01	Seminar Studienschwerpunkt	S	PMW	s.M.	R	3
Abschnitt 2: Vertiefungswissen Mathematik							
1-3		Module im Umfang von 30-33 Leistungspunkten aus Modulen der Studiengänge des Fachbereichs Mathematik gemäß Modulhandbuch.		PMW	je nach gewähltem Modul, s.M.	je nach gewähltem Modul, s.M.	30-33

Abschnitt 3: Freier Wahlbereich							
1-3		Module im Umfang von 27-30 Leistungspunkten aus den Studiengängen des Fachbereichs Mathematik oder anderer Fachbereiche gemäß Modulhandbuch.		WPM	je nach gewähltem Modul, s.M.	je nach gewähltem Modul, s.M.	27-30
Abschnitt 4: Wissenschaftliches Arbeiten							
3	MAT-40-02	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Pr	PM	s.M.	-	9
4	MAT-40-03	Abschlussmodul M.Sc. Mathematik		PM		MA	30
Summe							120
Glossar: V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übungen, Pr=Projektarbeit, s.M.=siehe Modulhandbuch, PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit, WPM=Wahlpflichtmodul MA=Masterarbeit, R=Referat							

(4) ¹Die Studierenden wählen vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung einen Studienschwerpunkt aus der Liste der im Modulhandbuch aufgeführten Studienschwerpunkte und erstellen einen individuellen Studien- und Prüfungsplan, in dem sämtliche im Rahmen der Masterprüfung zu erbringenden Module gemäß Absatz 3 aufgeführt sind und in dem sie insbesondere den gewählten Studienschwerpunkt verbindlich erklären. ²Der Studien- und Prüfungsplan ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person zur Genehmigung vorzulegen. ³Die Genehmigung des Studien- und Prüfungsplans setzt voraus, dass die Kompetenzziele des jeweiligen Studiengangs durch die im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Module erreicht werden; dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine ganzheitliche Betrachtung vorzunehmen. ⁴Genehmigte Studien- und Prüfungspläne können in begründeten Fällen auf Antrag der oder des Studierenden nach Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person geändert werden. ⁵Ebenso ist ein Wechsel des Studienschwerpunktes nur auf Antrag der oder des Studierenden nach Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person möglich. ⁶Die Module des Abschnitts 4 Wissenschaftliches Arbeiten sind im gewählten Studienschwerpunkt zu erbringen.

(5) Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, sind diese, sofern keine abweichende Genehmigung im Studien- und Prüfungsplan erfolgt, durch die Studierenden so auszuüben, dass die in den jeweiligen Modulen und im Abschnitt 1 Studienschwerpunkt, im Abschnitt 2 Vertiefungswissen Mathematik und im Abschnitt 3 Freier Wahlbereich vorgesehene Zahl an Leistungspunkten jeweils genau erreicht wird.

(6) ¹Im Abschnitt 1 Studienschwerpunkt können Module im Umfang von 18 Leistungspunkten, im Abschnitt 2 Vertiefungswissen Mathematik Module im Umfang von 30-33 Leistungspunkten und im Abschnitt 3 Freier Wahlbereich Module im Umfang von 27-30 Leistungspunkten jeweils gemäß den einschränkenden Regelungen des Modulhandbuchs eingebracht werden. ²Im Rahmen der Änderung des Studien- und Prüfungsplans nach Absatz 4 Satz 4 können Leistungen, die im Freien Wahlbereich erbracht wurden, bestandene, nicht-bestandene oder noch nicht erbrachte Leistungen in Abschnitt 1 Studienschwerpunkt oder im Abschnitt 2 Vertiefungswissen Mathematik ersetzen, sofern die Leistungen den dort zu

erbringenden Leistungen, insbesondere im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen, äquivalent sind.

(7) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls belegt werden.

(8) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Masterstudiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 3-6 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für die jeweilige einzelne Studierende oder den jeweiligen einzelnen Studierenden vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

(9) Die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen des Abschnitts 3 Freier Wahlbereich können auch im für das jeweils gewählte Modul gültigen Modulhandbuch eines anderen Studienganges, der dieses Modul verwendet bzw. anbietet, getroffen werden bzw. im Modulhandbuch des Studienganges Mathematik kann auf diese Modulhandbücher anderer Studiengänge verwiesen werden.

(10) ¹Der Erwerb von zusätzlichen Leistungspunkten über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Leistungspunkte hinaus gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist nur, soweit der Prüfungsausschuss dies konkret für einzelne Module des Masterstudienganges genehmigt, zulässig; darüber hinaus können keine weiteren Leistungspunkte erworben werden. ²Für die nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss genehmigten Module gelten § 2 Abs. 4 Sätze 6-7 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ³Jedoch gelten für die nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss genehmigten Module § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Die Arten der Lehrveranstaltungen sind in § 15 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang sind Deutsch und Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse verfügen. ³In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, soweit sie nicht in §3 Abs. 3 aufgeführt sind. ²Für die Module in Abschnitt 3 Freier Wahlbereich kann dabei auch auf das Modulhandbuch des Studienganges, aus dem die eingebrachten Module stammen, verwiesen werden.

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können in fachlich begründeten Fällen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Es sind jeweils allen Prüflingen desselben Prüfungstermins dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Erstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind von der bzw. den Personen, welche als Prüferin oder Prüfer fungieren vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung oder stellt sich sonst heraus, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. ⁷Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ¹⁰Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist. ¹¹Bei jeder Aufgabe muss in der Aufgabenstellung die Anzahl der zutreffenden Antworten je Aufgabe angegeben werden.

(2) Die Aufgaben bedürfen der Genehmigung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer oder werden von zwei Prüfungsberechtigten ausgearbeitet.

(3) ¹Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die erstmals im Prüfungstermin an der Prüfung teilgenommen haben liegt (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. ³Wird die Wiederholungsprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so findet sie im Rahmen der regulären Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. ⁴Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt. ⁵Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder die absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0	wenn zusätzlich	mindestens 90 Prozent,
1,3	wenn zusätzlich	mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7	wenn zusätzlich	mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0	wenn zusätzlich	mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3	wenn zusätzlich	mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7	wenn zusätzlich	mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0	wenn zusätzlich	mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,

3,3	wenn zusätzlich	mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7	wenn zusätzlich	mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0	wenn zusätzlich	Keine oder weniger als 10Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. ⁶Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁷Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.

(4) ¹Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und einschließlich n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 3 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. ⁶Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁷Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(5) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(6) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(7) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 8 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

IV. Masterprüfung und Mastergesamtnote

§ 9 Art und Durchführung der Masterprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für das Abschlussmodul nach § 28 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen der nach § 3 Abs. 3 geforderten Module aus dem Abschnitt 1 Studienschwerpunkt, und
- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten aus den beiden Abschnitten 2 Vertiefungswissen Mathematik und 3 Freier Wahlbereich (vgl. Übersicht § 3), und
- das erfolgreiche Erbringen des Moduls Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (vgl. Übersicht § 3).

§ 10 Abschlussmodul

¹Das Abschlussmodul ist in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Neben der Masterarbeit sind im Abschlussmodul keine weiteren mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 11 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Dabei werden jedoch die Module des in § 3 Abs. 3 genannten Abschnitts 3 Freier Wahlbereich nicht mit in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 12 Studienabschlussfrist

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss im Masterstudiengang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des 10. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 13 Double-Degree-Programme

(1) ¹Sofern die Universität Tübingen mit einer ausländischen Hochschule gemäß §6 Abs. 1 LHG ein Double-Degree-Programm für den Studiengang M.Sc. Mathematik und einen dortigen Studiengang abgeschlossen hat, besteht für die Studierenden der betreffenden Studiengänge die Möglichkeit, an dem Programm teilzunehmen. ²Die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind im jeweiligen Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der ausländischen Hochschule geregelt. ³Über die Teilnahme am Programm von Seiten der Universität Tübingen entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze der Prüfungsausschuss nach Kriterien des Grads der Eignung und Leistung (Motivations schreiben und Auswahlgespräch), sofern im Abkommen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.

(2) ¹Im Rahmen eines Double-Degree-Programms müssen die teilnehmenden Studierenden jeweils mindestens 60 Leistungspunkte an jeder der beiden beteiligten Hochschulen erwerben, sofern im Abkommen keine abweichende Regelung getroffen ist; diese können im Modulhandbuch des Tübinger Studiengangs M.Sc. Mathematik näher spezifiziert sein.

²Leistungen, die die Studierenden an der ausländischen Hochschule erbracht haben, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen auf Leistungen der Module des Studienganges M. Sc. Mathematik der Universität Tübingen angerechnet. ³Zum Erwerb des Abschlusses M.Sc. Mathematik müssen alle in §3 Abs. 3 und im zugehörigen Modulhandbuch genannten Leistungen erbracht werden, sofern im Abkommen zum Double-Degree-Programm keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) ¹Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der jeweiligen Universität nach den jeweiligen Regelungen ein akademischer Grad verliehen. ²Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 3 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Mastergrad, dabei kann in die entsprechenden Nachweise und insbesondere die Urkunde ein Hinweis auf das Double-Degree-Programm aufgenommen werden. ³Die Verleihung eines akademischen Grades an die Studierenden durch die ausländische Hochschule bestimmt sich nach den Regelungen der ausländischen Hochschule.

(4) ¹Die Leistungen der Studierenden an der ausländischen Hochschule sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen. ²Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind für das Studium an der ausländischen Hochschule zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der ausländischen Hochschule zu erfüllen. ³Die Leistungen der Studierenden an der Universität Tübingen sind nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen.

(5) ¹Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach dieser Ordnung richtet sich für die am Programm teilnehmenden Studierenden nach den Regelungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und nach den Regelungen der für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gültigen Regelungen dieser Ordnung. ²Der Prüfungsausschuss kann Regelungen für die Umrechnung der an der ausländischen Hochschule erteilten Bewertungen festlegen, sofern im Abkommen keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 14 Leistungsübersicht

Der von der oder dem Studierenden nach §3 Abs. 4 gewählte Studienschwerpunkt aus der Liste der im Modulhandbuch aufgeführten Studienschwerpunkte im Studiengang M.Sc. Mathematik ist in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) aufzuführen.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2019 und sie gilt nur für Studierende, die ihr Studium ab diesem Semester aufnehmen. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, legen die Masterprüfung nach den bislang geltenden Bestimmungen ab.

Tübingen, den 20.12.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematical Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, sowie 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.12.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematical Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.12.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
 - I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Studienumfang, Regelstudienzeit, verwandte Studiengänge
- § 3 Studienaufbau
 - II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- § 7 Antwort-Wahl-Verfahren
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 8 Studienumfang
- IV. Masterprüfung und Mastergesamtnote
- § 9 Art und Durchführung der Masterprüfung
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Bildung der Mastergesamtnote
- § 12 Studienabschlussfrist
- § 13 Double-Degree-Programme
- V. Schlussbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Mathematik und Mathematical Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, verwandte Studiengänge

(1) ¹Der Studiengang Mathematical Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.), im Folgenden nur noch Masterstudiengang genannt, ist ein zum sechssemestrigen Bachelorstudiengang Mathematik der Universität Tübingen konsekutiver und forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang. ²Das Studium des Masterstudienganges dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte und einen ersten Hochschulabschluss vertiefende berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Mathematischen Physik begründen. ³Im Studiengang Mathematical Physics werden, aufbauend auf den Grundlagen und methodischen Kenntnissen eines geeigneten Bachelorstudiums, fortgeschrittene Kompetenzen in den Bereichen mathematische Struktur physikalischer Theorien sowie mathematische Modellbildung und mathematische Analyse physikalischer Probleme vermittelt. ⁴Die Studierenden sollen im Masterstudium lernen, physikalische Probleme mathematisch adäquat zu modellieren, zu strukturieren und zu analysieren. ⁵Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss im Fach Mathematik oder Physik in einem Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Studienumfang von 180 Leistungspunkten, der mathematische und physikalische Anteile in erforderlichem Umfang enthält, oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. ⁵Im Falle eines Abschlusses gemäß Satz 1 mit einer Note schlechter als 2,5 aber bis einschließlich 3,0, kann die Eignung zum Studium im Masterstudiengang auf Antrag an den Prüfungsausschuss mittels einer mündlichen Kenntnisstandsprüfung von 30-45 Minuten Dauer vor zwei Prüferinnen oder Prüfern nach § 14 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung überprüft werden. ⁶In dieser Prüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über Kenntnisse verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erwarten lassen. ⁷Aufgrund der Empfehlung der Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zum Masterstudium; Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend. ⁸Eine Wiederholung der Kenntnisstandsprüfung ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang ist in § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Masterstudiengang erfolgreich abzuschließen. ³Wenn der den Zugang zum Masterstudium begründende Bachelorabschluss in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mehr als sechs Semestern und einem Studienumfang von mehr als 180 Leistungspunkten erbracht wurde, so können Leistungen im Umfang des über die 180 Leistungspunkte hinausgehenden Anteils auf Antrag an den Prüfungsausschuss für das Masterstudium angerechnet werden, sofern insbesondere hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht.

(4) ¹Für das Studium im Masterstudiengang sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Absatz 2 Satz 2-4 entsprechend.

(5) Verwandte Studiengänge im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind (jeweils einschließlich der entsprechenden Studiengänge der Lehrkräfteausbil-

derung in gestufter Studiengangstruktur) Bachelor Mathematik, Master Mathematik, Bachelor Physik, Master Physik, Staatsexamensstudiengänge Lehramt Mathematik, Staatsexamensstudiengänge Lehramt Physik, Diplom Mathematik, Diplom Physik; über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Leistungen im Rahmen des Masterstudiums werden in Form von Modulen erbracht. ²Dabei werden neben dem Abschlussmodul die folgenden Arten von Modulen unterschieden:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die dazugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit: Die Studierenden können innerhalb des Moduls aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Umfang auswählen und müssen die zugehörigen Studienleistungen erbringen und die zugehörigen Prüfungsleistungen bestehen; im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung kann die gewählte Lehrveranstaltung unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere für dieses Modul laut Modulhandbuch vorgesehene Lehrveranstaltung ersetzt werden, in diesem Falle müssen die zugehörigen Studienleistungen erneut erbracht werden; mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch andere als die im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Modul eingebracht werden.
3. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl an Wiederholungsmöglichkeiten durch ein anderes Modul ersetzen; ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den in der folgenden Tabelle genannten Modulen besteht:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en)	Art des Moduls	Studienleistung	Modulabschluss (Art der Prüfung)	Leistungspunkte
Abschnitt 1: Grundlagen Mathematische Physik							
1	MAT-65-11	Geometry in Physics	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
1	MAT-65-12	Mathematical Quantum Theory	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
2	MAT-65-13	Mathematical Relativity	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
Abschnitt 2: Erweiterungswissen							
1-3	MAT-40-31	Advanced Topics in Mathematics	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9

1-3	MAT-40-32	Advanced Topics in Theoretical Physics	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9
2-3	MAT-40-33	Seminar Knowledge Extension	S	PMW	s.M.	R	3
Abschnitt 3: Freier Wahlpflichtbereich							
2-3		Module im Umfang von 30 Leistungspunkten gemäß Modulhandbuch.		WPM	je nach gewähltem Modul, s.M.	je nach gewähltem Modul, s.M.	30
Abschnitt 4: Wissenschaftliches Arbeiten							
3	MAT-40-41	Scientific Project	Pr	PM	s.M.	-	9
3-4	MAT-40-42	Mathematical Physics Colloquium	C	PM	s.M.	-	3
4	MAT-40-43	Abschlussmodul M.Sc. Mathematical Physics		PM		MA	30
Summe							120
Glossar: V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übungen, C=Kolloquium, Pr=Projektarbeit, s.M.=siehe Modulhandbuch PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit, WPM=Wahlpflichtmodul ÜN=Übungsnachweis, MA=Masterarbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat							

(4) ¹Die Studierenden erstellen vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung einen individuellen Studien- und Prüfungsplan, in dem sämtliche im Rahmen der Masterprüfung zu erbringenden Module gemäß Absatz 3 aufgeführt sind. ²Der Studien- und Prüfungsplan ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person zur Genehmigung vorzulegen. ³Die Genehmigung des Studien- und Prüfungsplans setzt voraus, dass die Kompetenzziele des jeweiligen Studiengangs durch die im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Module erreicht werden; dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine ganzheitliche Betrachtung vorzunehmen. ⁴Genehmigte Studien- und Prüfungspläne können in begründeten Fällen auf Antrag der oder des Studierenden nach Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person geändert werden.

(5) Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, sind diese, sofern keine abweichende Genehmigung im Studien- und Prüfungsplan erfolgt, durch die Studierenden so auszuüben, dass die in den jeweiligen Modulen und im Abschnitt 1 Grundlagen Mathematische Physik, im Abschnitt 2 Erweiterungswissen und im Abschnitt 3 Freier Wahlpflichtbereich vorgesehene Zahl an Leistungspunkten jeweils genau erreicht wird.

(6) ¹Im Abschnitt 3 Freier Wahlpflichtbereich können Module im Umfang von 30 Leistungspunkten gemäß den Regelungen des Modulhandbuchs eingebracht werden. ²Im Rahmen der Änderung des Studien- und Prüfungsplans nach Absatz 4 Satz 4 können Leistungen, die im Freien Wahlpflichtbereich erbracht wurden, bestandene, nicht-bestandene oder noch nicht erbrachte Leistungen in Abschnitt 2 Erweiterungswissen ersetzen, sofern die Leistungen den dort zu erbringenden Leistungen, insbesondere im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen, äquivalent sind.

(7) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls belegt werden.

(8) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Masterstudium nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 3-6 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für die jeweilige einzelne Studierende oder den jeweiligen einzelnen Studierenden vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

(9) Die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen des Abschnitts 3 Freier Wahlpflichtbereich können auch im für das jeweils gewählte Modul gültigen Modulhandbuch eines anderen Studienganges, der dieses Modul verwendet bzw. anbietet getroffen werden bzw. im Modulhandbuch des Studienganges Mathematical Physics auf diese Modulhandbücher anderer Studiengänge verwiesen werden.

(10) ¹Der Erwerb von zusätzlichen Leistungspunkten über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Leistungspunkte hinaus gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist nur zulässig, soweit der Prüfungsausschuss dies konkret für einzelne Module des Masterstudienganges genehmigt; darüber hinaus können keine weiteren Leistungspunkte erworben werden. ²Für die nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss genehmigten Module gelten § 2 Abs. 4 Sätze 6-7 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ³Jedoch gelten für die nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss genehmigten Module § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Die Arten der Lehrveranstaltungen sind in § 15 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudium sind Deutsch und Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse verfügen. ³In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden. ⁴Der Abschluss im Studiengang kann auch durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden, indem in englischsprachigen Lehrveranstaltungen genügend Leistungspunkte für einen Abschluss erworben werden können, alle Pflichtveranstaltungen in englischer Sprache gehalten werden und in diesen vorstehend genannten englischsprachigen Lehrveranstaltungen und

Pflichtveranstaltungen die Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache absolviert werden können.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen in den Abschnitten 1-2 sowie 4 in § 3 Abs. 3 geforderten Prüfungsleistungen sind in §3 Abs. 3 aufgeführt. ²Für die Module in Abschnitt 3 Freier Wahlpflichtbereich sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen dem Modulhandbuch zu entnehmen, dabei kann auch auf das Modulhandbuch des Studienganges, aus dem die eingebrachten Module stammen, verwiesen werden.

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können in fachlich begründeten Fällen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Es sind jeweils allen Prüflingen desselben Prüfungstermins dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Erstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind von der bzw. den Personen, welche als Prüferin oder Prüfer fungieren vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung oder stellt sich sonst heraus, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. ⁷Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ¹⁰Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist. ¹¹Bei jeder Aufgabe muss in der Aufgabenstellung die Anzahl der zutreffenden Antworten je Aufgabe angegeben werden.

(2) Die Aufgaben bedürfen der Genehmigung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer oder werden von zwei Prüfungsberechtigten ausgearbeitet.

(3) ¹Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die erstmals im Prüfungstermin an der Prüfung teilgenommen haben liegt (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. ³Wird die Wiederholungsprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so findet sie im Rahmen der regulären Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. ⁴Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt. ⁵Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder die absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0	wenn zusätzlich	mindestens 90 Prozent,
1,3	wenn zusätzlich	mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7	wenn zusätzlich	mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,

2,0	wenn zusätzlich	mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3	wenn zusätzlich	mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7	wenn zusätzlich	mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0	wenn zusätzlich	mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3	wenn zusätzlich	mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7	wenn zusätzlich	mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0	wenn zusätzlich	Keine oder weniger als 10Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. ⁶Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁷Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.

(4) ¹Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und einschließlich n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 3 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. ⁶Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁷Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(5) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(6) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(7) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 8 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

IV. Masterprüfung und Mastergesamtnote

§ 9 Art und Durchführung der Masterprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für das Abschlussmodul nach § 28 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen der nach § 3 Abs. 3 geforderten 3 Module aus dem Abschnitt 1 Grundlagen Mathematische Physik, und
- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 18 Leistungspunkten aus den beiden Abschnitten 2 Erweiterungswissen und 3 Freier Wahlpflichtbereich (vgl. Übersicht § 3), und
- das erfolgreiche Erbringen des Moduls Scientific Project (vgl. Übersicht § 3).

§ 10 Abschlussmodul

¹Das Abschlussmodul ist in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Neben der Masterarbeit sind im Abschlussmodul keine weiteren mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 11 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 33 % aus der Note des Moduls Abschlussmodul und zu 67 % aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

§ 12 Studienabschlussfrist

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss im Masterstudiengang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des 10. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 13 Double-Degree-Programme

(1) ¹Sofern die Universität Tübingen mit einer ausländischen Hochschule gemäß §6 Abs. 1 LHG ein Double-Degree-Programm für den Studiengang M.Sc. Mathematik und einen dortigen Studiengang abgeschlossen hat, besteht für die Studierenden der betreffenden Studiengänge die Möglichkeit, an dem Programm teilzunehmen. ²Die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind im jeweiligen Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der ausländischen Hochschule geregelt. ³Über die Teilnahme am Programm von Seiten der Universität Tübingen entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze der Prüfungsausschuss nach Kriterien des Grads der Eignung und Leistung (Motivations schreiben und Auswahlgespräch), sofern im Abkommen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.

(2) ¹Im Rahmen eines Double-Degree-Programms müssen die teilnehmenden Studierenden jeweils mindestens 60 Leistungspunkte an jeder der beiden beteiligten Hochschulen erwerben, sofern im Abkommen keine abweichende Regelung getroffen ist; diese können im

Modulhandbuch des Tübinger Studiengangs M.Sc. Mathematik näher spezifiziert sein. ²Leistungen, die die Studierenden an der ausländischen Hochschule erbracht haben, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen auf Leistungen der Module des Studienganges M.Sc. Mathematik der Universität Tübingen angerechnet. ³Zum Erwerb des Abschlusses M.Sc. Mathematik müssen alle in §3 Abs. 3 und im zugehörigen Modulhandbuch genannten Leistungen erbracht werden, sofern im Abkommen zum Double-Degree-Programm keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) ¹Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der jeweiligen Universität nach den jeweiligen Regelungen ein akademischer Grad verliehen. ²Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 3 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Mastergrad, dabei kann in die entsprechenden Nachweise und insbesondere die Urkunde ein Hinweis auf das Double-Degree-Programm aufgenommen werden. ³Die Verleihung eines akademischen Grades an die Studierenden durch die ausländische Hochschule bestimmt sich nach den Regelungen der ausländischen Hochschule.

(4) ¹Die Leistungen der Studierenden an der ausländischen Hochschule sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen. ²Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind für das Studium an der ausländischen Hochschule zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der ausländischen Hochschule zu erfüllen. ³Die Leistungen der Studierenden an der Universität Tübingen sind nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen.

(5) ¹Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach dieser Ordnung richtet sich für die am Programm teilnehmenden Studierenden nach den Regelungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und nach den Regelungen der für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gültigen Regelungen dieser Ordnung. ²Der Prüfungsausschuss kann Regelungen für die Umrechnung der an der ausländischen Hochschule erteilten Bewertungen festlegen, sofern im Abkommen keine abweichende Regelung getroffen ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/2020 und sie gilt nur für Studierende, die ihr Studium ab diesem Semester aufnehmen. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Mathematical Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, legen die Masterprüfung nach den bislang geltenden Bestimmungen ab.

Tübingen, den 20.12.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor